



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Gerd Mannes AfD**
vom 20.02.2024

Widersprüchliches zur Aufgabe von Hoheitsrechten/Souveränität durch einen neuen Pandemievertrag/neue Internationale Gesundheitsvorschriften?

Der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Dr. Tedros Adhanom Ghebreyesus stellte auf dem Weltregierungsgipfel in Dubai am 12.02.2024 klar, dass die WHO während der Ausbreitung des COVID-19-Virus keinerlei Maßnahmen verhängt habe, also auch keinen Lockdown, keine Maskenpflicht, keine Impfpflicht, und erklärt sich damit öffentlich und vor den Regierungschefs der Welt für nicht verantwortlich für die Folgen aus Lockdown, Maskenpflicht, Impfpflicht. Wörtlich erklärte der WHO-Generaldirektor auf diesem Weltgipfel der Staats- und Regierungschefs in Dubai:

„Lassen Sie mich eines klarstellen: Die WHO hat während der COVID-19-Pandemie niemandem etwas aufgezwungen.

- *Keine Lockdowns,*
- *keine Maskenpflicht,*
- *keine Impfpflicht.*

Wir haben nicht die Macht dazu (...). Unsere Aufgabe ist es, die Regierungen mit evidenzbasierten Leitlinien, Ratschlägen und, wenn nötig, mit Lieferungen zu unterstützen, damit sie ihre Bürger schützen können. Aber die Entscheidung liegt bei ihnen.“

Kritiker wenden ein, dass die WHO durch aktuelle Verhandlungen gerade dabei sei, sich diese Macht von den Vertragstaaten – z. B. durch eine Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) bzw. durch einen neu verfassten Pandemievertrag – übertragen zu lassen. Synopsen zu den hierbei geplanten Änderungen findet man hier: www.mwgfd.org¹

Den aktuellen Stand des Art. 13a IGV hat ein niederländischer Parlamentarier am 19.02.2024 veröffentlicht (www.twitter.com²), der diese als Information zugesandt bekommen hat.

Diesem Art. 13a ist aktuell zu entnehmen: *„State Parties recognize WHO as the guidance and coordinating authority of international public health response during public health Emergency of International Concern and undertake to follow WHO's recommendations in their international public health response.“* (www.twitter.com³)

1 <https://www.mwgfd.org/was-will-die-who/>

2 <https://twitter.com/PvanHouwelingen/status/1759539181250924941/photo/1>

3 <https://twitter.com/PvanHouwelingen/status/1759539181250924941>

Die Unterzeichnung dieser IGV kann unseres Erachtens dahin gehend verstanden werden, die Staaten im Falle einer internationalen Gesundheitskrise betreffend Führung und Koordination der Autorität der WHO unterordnen. Der Bayerische Rundfunk prüfte im Rahmen eines Fakten-Checks nach unseren Erkenntnissen das falsche Dokument – nämlich den Pandemievertrag anstatt die Internationalen Gesundheitsvorschriften – und kommt zu dem wenig überraschenden Ergebnis, dass er nichts darüber finden kann, dass Nationalstaaten Hoheitsrechte an die WHO abgeben würden: Infolge seines Fakten-Checks schreibt der BR: „194 Mitgliedstaaten der WHO wollen ein neues Abkommen zur Pandemie-Vorbeugung entwickeln. Jedes nationale Parlament müsste zustimmen. Dennoch behaupten einige, das Abkommen hebe die Souveränität der Staaten auf. Das stimmt nicht.“ (www.br.de⁴)

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Die WHO bezeichnet sich als nicht verantwortlich für Lockdowns | 5 |
| 1.1 | Welchen Einfluss hatten Empfehlungen der WHO für die Meinungsbildung in der Staatsregierung, dem Land einen Lockdown aufzuerlegen? | 5 |
| 1.2 | Ist die Aussage des Generaldirektors der WHO Dr. Tedros Adhanom Ghebreyesus, wonach die WHO keine Macht hat, den WHO-Vertragsstaaten Lockdowns aufzuzwingen, nach Auffassung der Staatsregierung rechtlich zutreffend (bitte begründen)? | 5 |
| 1.3 | Ändert sich durch die Tatsache, dass die WHO sich öffentlich weigert, Verantwortung für die Auferlegung von Lockdowns auch in Bayern zu übernehmen, etwas an der Frage der Haftung für die durch Lockdowns verursachten Schäden (bitte begründen)? | 6 |
| 2. | Die WHO bezeichnet sich als nicht verantwortlich für die Maskenpflicht | 6 |
| 2.1 | Welchen Einfluss hatten Empfehlungen der WHO für die Meinungsbildung in der Staatsregierung, dem Land eine Maskenpflicht aufzuerlegen? | 6 |
| 2.2 | Ist die Aussage des Generaldirektors der WHO Dr. Tedros Adhanom Ghebreyesus, wonach die WHO keine Macht hat, den WHO-Vertragsstaaten eine Maskenpflicht aufzuzwingen, nach Auffassung der Staatsregierung rechtlich zutreffend (bitte begründen)? | 6 |
| 2.3 | Ändert sich durch die Tatsache, dass die WHO sich öffentlich weigert, Verantwortung für die Auferlegung eines Maskenzwangs auch in Bayern zu übernehmen, etwas an der Frage der Haftung für die durch diesen Maskenzwang verursachten Schäden (bitte begründen)? | 6 |
| 3. | Die WHO bezeichnet sich als nicht verantwortlich für die Impfpflicht | 6 |
| 3.1 | Welchen Einfluss hatten Empfehlungen der WHO für die Meinungsbildung in der Staatsregierung, dem Land eine Impfpflicht aufzuerlegen? | 6 |

4 <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/entwurf-fuer-who-pandemievertrag-staaten-bleiben-souveraen,Ttn8pC0>

3.2	Ist die Aussage des Generalsekretärs der WHO Dr. Tedros Adhanom Ghebreyesus, dass die WHO keine Macht hat, den WHO-Vertragsstaaten eine Impfpflicht aufzuzwingen, nach Auffassung der Staatsregierung rechtlich zutreffend (bitte begründen)?	7
3.3	Ändert sich durch die Tatsache, dass die WHO sich öffentlich weigert, Verantwortung für die Auferlegung einer Impfpflicht auch in Bayern zu übernehmen, etwas an der Frage der Haftung für die durch diese Impfpflicht verursachten Schäden (bitte begründen)?	7
4.	Erhält die WHO Hoheitsrechte durch die aktuellen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und/oder im Pandemievertrag?	7
4.1	Ist die Aussage des Generaldirektors der WHO, wonach diese nicht die Macht hätte, den Mitgliedstaaten, also mittelbar auch der Staatsregierung, Lockdowns, Maskenpflicht oder Impfpflicht aufzuzwingen, nach Auffassung der Staatsregierung rechtlich zutreffend (bitte die Rechtsgrundlage dazu offenlegen)?	7
4.2	Enthält die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage aktuelle Änderungsvariante der Internationalen Gesundheitsvorschriften – z. B. in Art. 13a – und/oder der Pandemievertrag eine Änderung des in Frage 4.1 abgefragten Status quo dahin gehend, dass die WHO mehr Macht erhält, den Mitgliedstaaten Lockdowns, Maskenpflicht oder Impfpflicht aufzuzwingen (bitte begründen und die Rechtsgrundlage dazu offenlegen)?	7
4.3	Müsste nach Rechtsauffassung der Staatsregierung eine Änderung der in Frage 4.1 abgefragten Kompetenz, den Mitgliedstaaten Lockdowns, Maskenpflicht oder Impfpflicht aufzuzwingen, im Bundesrat behandelt werden (bitte begründen und die Rechtsgrundlage dazu offenlegen)?	8
5.	Desinformation zu den von der WHO aktuell vorbereiteten Änderungen	8
5.1	Ist zutreffend, dass die Staatsregierung auf Basis eines geänderten Art. 13a IGV mit dem im Vorspruch geschilderten Wortlaut verpflichtet wäre, mehr Vorgaben der WHO umzusetzen als vor dessen Änderung (bitte begründen)?	8
5.2	Bewertet die Staatsregierung den im Vorspruch zitierten Stand der Änderungen des Art. 13a der IGV zwischen der WHO und deren Vertragsstaaten als Verbreitung von Fake News oder als Verbreitung von Desinformation (bitte begründen)?	8
5.3	Bewertet die Staatsregierung den Fake-Check des Bayerischen Rundfunks wiederum als Verbreitung von Fake News oder als Verbreitung von Desinformation (bitte begründen)?	8

6.	Die Position der Staatsregierung	8
6.1	Strebt die Staatsregierung ein Verhältnis zur WHO an, das durch die Aussage „State Parties recognize WHO as the guidance and coordinating authority of international public health response during public health Emergency of International Concern“ gekennzeichnet ist (bitte begründen)?	8
6.2	Wenn nein zu Frage 6.1, welche alternative Position hat die Staatsregierung zu der in Frage 6.1 abgefragten, aktuellen Fassung des Art. 13a IGV (bitte darlegen)?	8
6.3	Welche Instrumente stehen der Staatsregierung zur Verfügung, die in Frage 6.2 abgefragte Position anstelle der in Frage 6.1 abgefragten Position durchzusetzen?	9
7.	Einwirkungsmöglichkeiten	9
7.1	Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, auf das aktuelle Verhandlungsmandat des Vertreters der Bundesregierung bei den Verhandlungen zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften einzuwirken (bitte alle Möglichkeiten offenlegen)?	9
7.2	Welche der in Frage 7.1 abgefragten Möglichkeiten hat die Staatsregierung bereits genutzt oder plant sie zu nutzen (bitte vollumfänglich offenlegen)?	9
7.3	Welche Positionen versuchte die Staatsregierung durch die in Frage 7.2 abgefragten Initiativen durchzusetzen (bitte vollumfänglich offenlegen)?	9
8.	Die Rolle des Bundesrats	9
8.1	Müssen – nach Rechtsauffassung der Staatsregierung – von der Vollversammlung der WHO beschlossene neue IGV mithilfe eines dem Bundestag vorzulegenden Gesetzes beschlossen werden, um in Deutschland und damit in Bayern Gültigkeit zu erwirken?	9
8.2	Müssen – nach Rechtsauffassung der Staatsregierung – von der Vollversammlung der WHO beschlossene neue Pandemieverträge mithilfe eines dem Bundestag vorzulegenden Gesetzes beschlossen werden, um in Deutschland und damit in Bayern Gültigkeit zu erwirken?	9
8.3	Wäre – nach Rechtsauffassung der Staatsregierung – das in Frage 8.1 und/oder Frage 8.2 abgefragte Gesetz dem Bundesrat vorzulegen (bitte für beide Fälle offenlegen)?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

vom 04.04.2024

Vorbemerkung:

Vorab ist hinsichtlich des in der vorliegenden Anfrage beigefügten Zitats „Lassen Sie mich eines klarstellen: Die WHO hat während der COVID-19- Pandemie niemandem etwas aufgezwungen. Keine Lockdowns, keine Maskenpflicht, keine Impfpflicht. Wir haben nicht die Macht dazu (...) ...“ darauf hinzuweisen, dass es hier unvollständig wiedergegeben wurde. So lautet die durch „(...)“ gekennzeichnete Auslassung „wir wollen sie nicht und wir versuchen auch nicht, sie zu bekommen“ (www.uncutnews.ch¹).

1. Die WHO bezeichnet sich als nicht verantwortlich für Lockdowns

1.1 Welchen Einfluss hatten Empfehlungen der WHO für die Meinungsbildung in der Staatsregierung, dem Land einen Lockdown aufzuerlegen?

Die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sind rechtlich nicht bindend und stellen keine Verpflichtungen dar (Gassner, § 1 Internationales und Europäisches Infektionsschutzrecht, Rn. 51). Die Staatsregierung hat viele Faktoren bei der Entscheidung über Maßnahmen berücksichtigt, wie beispielsweise Stimmen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Expertinnen und Experten aus der Praxis, die infektiologische Lage oder die Belastung des Gesundheitssystems. Die jeweils tragenden Hintergründe für die konkreten Entscheidungen über Maßnahmen sind den Begründungen zu der jeweils erlassenen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu entnehmen.

1.2 Ist die Aussage des Generaldirektors der WHO Dr. Tedros Adhanom Ghebreyesus, wonach die WHO keine Macht hat, den WHO-Vertragsstaaten Lockdowns aufzuzwingen, nach Auffassung der Staatsregierung rechtlich zutreffend (bitte begründen)?

Die Aussage trifft zu. Die WHO verfügt nicht über die entsprechenden Hoheitsrechte.

Das Mandat der WHO wird ausschließlich durch ihre Mitglieder bestimmt. Die WHO-Verfassung regelt in diesem Zusammenhang in Art. 19 klar, dass Verträge oder Abkommen für die Mitglieder nur in Kraft treten, wenn sie jeweils gemäß den nationalen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ratifiziert wurden.

Nach Art. 24 Abs. 1 und 1a Grundgesetz (GG) können Hoheitsrechte auf internationale Organisationen übertragen werden, wobei es eines Bundesgesetzes bzw. der Zustimmung der Bundesregierung bedarf. Darüber hinaus gelten die Voraussetzungen des Art. 59 Abs. 2 GG, der die Zustimmung bzw. Mitwirkung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes vorschreibt. Dies stellt die Kontrolle des Parlamentes und des Bundesrates sicher und damit den Grundsatz, dass alle wesentlichen Fragen vom Parlament selbst entschieden werden. Dabei erschöpft sich die Zustimmung des Parlamentes nicht auf den Mitwirkungsakt

1 <https://uncutnews.ch/faktencheck-tedros-sagte-die-who-habe-waehrend-corona-keine-massnahmen-verhaengt-auch-keine-quarantaene/>

zum Vertrag, sondern bedeutet eine dauerhafte Übernahme der Verantwortung für den Vertrag (BeckOK GG-Pieper, Art. 59, Rn. 27). Ein solches Bundesgesetz muss die erforderlichen Schritte eines Gesetzgebungsverfahrens durchlaufen. Die Internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO (IGV) wurden durch das „Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)“ vom 20.07.2007 und durch das „Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze“ vom 29.03.2013 in deutsches Recht implementiert. In der geltenden Fassung findet eine Übertragung von Hoheitsrechten, die Lockdowns, Maskenpflicht oder Impfpflichten durchzusetzen, nicht statt.

1.3 Ändert sich durch die Tatsache, dass die WHO sich öffentlich weigert, Verantwortung für die Auferlegung von Lockdowns auch in Bayern zu übernehmen, etwas an der Frage der Haftung für die durch Lockdowns verursachten Schäden (bitte begründen)?

Die WHO trägt keine Verantwortung für die Auferlegung von Lockdowns, Maskenpflicht oder Impfpflichten. Dies folgt aus den Ausführungen zu den Fragen 1.1 und 1.2. Dementsprechend gibt es keine Auswirkungen auf haftungsrechtliche Fragen.

2. Die WHO bezeichnet sich als nicht verantwortlich für die Maskenpflicht

2.1 Welchen Einfluss hatten Empfehlungen der WHO für die Meinungsbildung in der Staatsregierung, dem Land eine Maskenpflicht aufzuerlegen?

Siehe Antwort zu Frage 1.1.

2.2 Ist die Aussage des Generaldirektors der WHO Dr. Tedros Adhanom Ghebreyesus, wonach die WHO keine Macht hat, den WHO-Vertragstaaten eine Maskenpflicht aufzuzwingen, nach Auffassung der Staatsregierung rechtlich zutreffend (bitte begründen)?

Siehe Antwort zu Frage 1.2.

2.3 Ändert sich durch die Tatsache, dass die WHO sich öffentlich weigert, Verantwortung für die Auferlegung eines Maskenzwangs auch in Bayern zu übernehmen, etwas an der Frage der Haftung für die durch diesen Maskenzwang verursachten Schäden (bitte begründen)?

Siehe Antwort zu Frage 1.3.

3. Die WHO bezeichnet sich als nicht verantwortlich für die Impfpflicht

3.1 Welchen Einfluss hatten Empfehlungen der WHO für die Meinungsbildung in der Staatsregierung, dem Land eine Impfpflicht aufzuerlegen?

Siehe Antwort zu Frage 1.1.

- 3.2 Ist die Aussage des Generalsekretärs der WHO Dr. Tedros Adhanom Ghebreyesus, dass die WHO keine Macht hat, den WHO-Vertragstaaten eine Impfpflicht aufzuzwingen, nach Auffassung der Staatsregierung rechtlich zutreffend (bitte begründen)?**

Siehe Antwort zu Frage 1.2.

- 3.3 Ändert sich durch die Tatsache, dass die WHO sich öffentlich weigert, Verantwortung für die Auferlegung einer Impfpflicht auch in Bayern zu übernehmen, etwas an der Frage der Haftung für die durch diese Impfpflicht verursachten Schäden (bitte begründen)?**

Siehe Antwort zu Frage 1.3.

- 4. Erhält die WHO Hoheitsrechte durch die aktuellen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und/oder im Pandemievertrag?**

- 4.1 Ist die Aussage des Generaldirektors der WHO, wonach diese nicht die Macht hätte, den Mitgliedstaaten, also mittelbar auch der Staatsregierung, Lockdowns, Maskenpflicht oder Impfpflicht aufzuzwingen, nach Auffassung der Staatsregierung rechtlich zutreffend (bitte die Rechtsgrundlage dazu offenlegen)?**

Siehe Antwort zu Frage 1.2.

- 4.2 Enthält die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage aktuelle Änderungsvariante der Internationalen Gesundheitsvorschriften – z. B. in Art. 13a – und/oder der Pandemievertrag eine Änderung des in Frage 4.1 abgefragten Status quo dahin gehend, dass die WHO mehr Macht erhält, den Mitgliedstaaten Lockdowns, Maskenpflicht oder Impfpflicht aufzuzwingen (bitte begründen und die Rechtsgrundlage dazu offenlegen)?**

Die Frage wird unter der Annahme beantwortet, dass die Fragesteller insbesondere den eingangs in der Anfrage zitierten Art. 13a Abs. 1 IGV meinen bzw. andere Stellen im aktuellen Entwurf der IGV oder des Pandemievertrages, die die Mitgliedstaaten potenziell zu Lockdowns, Maskenpflicht oder Impfpflicht verpflichten würden.

Der finale Inhalt des Pandemievertrages ist noch nicht abzusehen. Die diesbezüglichen Verhandlungen des vom Weltgesundheitsrat eigens eingesetzten zwischenstaatlichen Verhandlungsgremiums finden weiterhin statt. Verhandlungsführer auf deutscher Seite ist die Bundesrepublik Deutschland. Der aktuelle Stand wäre dort zu erfragen.

4.3 Müsste nach Rechtsauffassung der Staatsregierung eine Änderung der in Frage 4.1 abgefragten Kompetenz, den Mitgliedstaaten Lock-downs, Maskenpflicht oder Impfpflicht aufzuzwingen, im Bundesrat behandelt werden (bitte begründen und die Rechtsgrundlage dazu offenlegen)?

Sollten der WHO Hoheitsrechte übertragen werden, so bedarf es nach Art. 24 Abs. 1 und 1a und Art. 59 Abs. 2 GG eines Bundesgesetzes. Dieses durchläuft im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nach Art. 77 GG zunächst den Bundestag und anschließend den Bundesrat.

5. Desinformation zu den von der WHO aktuell vorbereiteten Änderungen

5.1 Ist zutreffend, dass die Staatsregierung auf Basis eines geänderten Art. 13a IGV mit dem im Vorspruch geschilderten Wortlaut verpflichtet wäre, mehr Vorgaben der WHO umzusetzen als vor dessen Änderung (bitte begründen)?

Siehe Antwort zu Frage 4.2.

5.2 Bewertet die Staatsregierung den im Vorspruch zitierten Stand der Änderungen des Art. 13a der IGV zwischen der WHO und deren Vertragstaaten als Verbreitung von Fake News oder als Verbreitung von Desinformation (bitte begründen)?

Wie unter Frage 4.2 dargestellt, liegt das Wissen um Entwürfe dieses Artikels beim Bund. Insoweit ist eine Bewertung durch die Staatsregierung nicht möglich.

5.3 Bewertet die Staatsregierung den Fake-Check des Bayerischen Rundfunks wiederum als Verbreitung von Fake News oder als Verbreitung von Desinformation (bitte begründen)?

Für eventuelle Beschwerden gegen den Bayerischen Rundfunk wird auf die rechtlichen Möglichkeiten verwiesen.

6. Die Position der Staatsregierung

6.1 Strebt die Staatsregierung ein Verhältnis zur WHO an, das durch die Aussage „State Parties recognize WHO as the guidance and coordinating authority of international public health response during public health Emergency of International Concern“ gekennzeichnet ist (bitte begründen)?

6.2 Wenn nein zu Frage 6.1, welche alternative Position hat die Staatsregierung zu der in Frage 6.1 abgefragten, aktuellen Fassung des Art. 13a IGV (bitte darlegen)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.1 und 6.2 gemeinsam beantwortet.

Bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf die WHO handelt es sich um eine Bundesangelegenheit, die daher der Bund zu bewerten hat. Hier besteht keine Landeskompetenz.

Die Haltung des Freistaates Bayerns wird im verfassungsrechtlichen Bundesratsverfahren zum konkreten gefassten Vertrag dargelegt. Siehe auch Antwort zu den Fragen 6.3 bis 7.3.

6.3 Welche Instrumente stehen der Staatsregierung zur Verfügung, die in Frage 6.2 abgefragte Position anstelle der in Frage 6.1 abgefragten Position durchzusetzen?

7. Einwirkungsmöglichkeiten

7.1 Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, auf das aktuelle Verhandlungsmandat des Vertreters der Bundesregierung bei den Verhandlungen zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften einzuwirken (bitte alle Möglichkeiten offenlegen)?

7.2 Welche der in Frage 7.1 abgefragten Möglichkeiten hat die Staatsregierung bereits genutzt oder plant sie zu nutzen (bitte vollumfänglich offenlegen)?

7.3 Welche Positionen versuchte die Staatsregierung durch die in Frage 7.2 abgefragten Initiativen durchzusetzen (bitte vollumfänglich offenlegen)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.3 bis 7.3 gemeinsam beantwortet.

Sollten Hoheitsrechte übertragen werden, so wirken die Länder über den Bundesrat bei der Gesetzgebung mit, Art. 59 Abs. 2 GG, Art. 50 GG, Art. 77 GG.

Im Übrigen siehe Antwort zu den Fragen 6.1 und 6.2.

8. Die Rolle des Bundesrats

8.1 Müssen – nach Rechtsauffassung der Staatsregierung – von der Vollversammlung der WHO beschlossene neue IGV mithilfe eines dem Bundestag vorzulegenden Gesetzes beschlossen werden, um in Deutschland und damit in Bayern Gültigkeit zu erwirken?

8.2 Müssen – nach Rechtsauffassung der Staatsregierung – von der Vollversammlung der WHO beschlossene neue Pandemieverträge mithilfe eines dem Bundestag vorzulegenden Gesetzes beschlossen werden, um in Deutschland und damit in Bayern Gültigkeit zu erwirken?

8.3 Wäre – nach Rechtsauffassung der Staatsregierung – das in Frage 8.1 und/oder Frage 8.2 abgefragte Gesetz dem Bundesrat vorzulegen (bitte für beide Fälle offenlegen)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8.1 bis 8.3 gemeinsam beantwortet.

Sollten der Pandemievertrag oder die IGV Regelungen beinhalten, die sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, dann bedürfen sie eines Bundesgesetzes, welches nach Art. 59 Abs. 2 GG der Befassung durch Bundestag und Bundesrat bedarf.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.